

**Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems****Inhaltsangabe**

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vergütung	5
1.3	Vertragsbestandteile*	5
1.3.1	dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis und den folgenden Anlagen:	5
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	6
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	6
2.2	Leistungen nach den Teilabnahmen und der Gesamtabnahme	6
2.3	Vorgehensmodell	6
3	Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*	6
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	7
4.1	Verkauf von Hardware	7
4.2	Vermietung von Hardware	8
4.3	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	9
4.3.1	Leistungsumfang und Vergütung	9
4.3.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	10
4.3.3	Abweichende Lizenzbedingungen	10
4.3.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	10
4.4	Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)	11
4.4.1	Leistungsumfang und Vergütung	11
4.4.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	12
4.4.3	Abweichende Lizenzbedingungen	12
4.4.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	12
4.5	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	13
4.5.1	Leistungsumfang	13
4.5.2	Vergütung	13
4.5.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	14
4.5.4	Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)	15
4.5.5	Einräumung von Rechten an Erfindungen	15
4.5.6	Bereitstellung der Individualsoftware*	15
4.6	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	15
4.6.1	Leistungsumfang	15
4.6.2	Vergütung	15
4.7	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	15
4.7.1	Leistungsumfang	15
4.7.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	16
4.7.3	Vergütung	16
4.8	Schulung	16
4.8.1	Art und Umfang der Schulungen	16
4.8.2	Schulungsunterlagen	17
4.8.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	17
4.9	Dokumentation	17
4.10	Sonstige Leistungen zur Systemerstellung	18
4.10.1	Leistungsumfang	18
4.10.2	Vergütung	18
5	Systemservice	18
5.1	Arten von Systemserviceleistungen	18
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)	18
5.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)	20
5.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	21
5.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	21
5.3	Kündigung von Systemserviceleistungen	22
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	22

5.4.1	Vergütung	22
5.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	22
5.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	22
5.5.1	Teleservice* (Auftragsverarbeitung mit Fernwartung)	22
5.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen	22
5.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen	22
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme	23
6.1	Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme	23
6.2	Sonstige Leistungen nach der Abnahme	23
6.2.1	Leistungsumfang	23
6.2.2	Vergütung	23
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	23
7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	23
7.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	23
7.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	24
7.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	24
7.2.3	Während sonstiger Zeiten	24
7.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	24
7.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	24
7.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	24
7.4.2	Reisezeiten	25
7.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	25
7.6	Preis Anpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind	25
8	Termin- und Leistungsplan	25
9	Zahlungsplan	26
10	Projektmanagement	27
10.1	Projektmanager/Projektleiter des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):	27
10.2	Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers	27
10.3	Projektsteuerung/Projektkoordinierung	28
10.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	28
11	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	28
11.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	28
11.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	29
11.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	29
11.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	29
11.5	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)	29
11.6	Entsorgung der Verpackung	29
12	Mitwirkung des Auftraggebers	30
13	Abnahme	30
13.1	Gegenstand der Abnahme	30
13.2	Testdaten	30
13.3	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	30
13.4	Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme	31
13.5	Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung	31
14	Mängelhaftung (Gewährleistung)	31
14.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems	31
14.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	31
14.3	Mängelmeldungen	31
14.3.1	Form der Mängelmeldung	31
14.3.2	Adresse für Mängelmeldungen	32
14.4	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline	32
14.4.1	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen	32
14.4.2	Servicezeiten	33
14.4.3	Hotline	33
14.5	Teleservice* (Auftragsverarbeitung mit Fernwartung)	33
14.6	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	33
15	Haftungsregelungen	34

15.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	34
15.2	Haftung bei Verzug	34
15.3	Haftung für den Systemservice	34
15.4	Haftung für entgangenen Gewinn	34
16	Vertragsstrafen bei Verzug	34
16.1	Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	34
16.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	34
17	Weitere Vereinbarungen	35
17.1	Garantien	35
17.1.1	Auftragnehmergarantien	35
17.1.2	Herstellergarantien	35
17.2	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	35
17.2.1	Übergabe des Quellcodes*	35
17.2.2	Hinterlegung des Quellcodes	36
17.3	Haftplichtversicherung	36
17.4	Sicherheiten	36
17.4.1	Vorauszahlungsbürgschaft	36
17.4.2	Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	36
17.4.3	Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	37
17.5	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	37
17.6	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	37
17.7	Kündigungsrecht des Auftraggebers	37
17.8	Sonstige Vereinbarungen	38

## Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

zwischen  
Landeshauptstadt Dresden  
Vertreten durch  
Eigenbetrieb IT Dienstleistungen Dresden  
St. Petersburger Straße 9  
01069 Dresden

\_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: \_\_\_\_\_

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: \_\_\_\_\_

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

#### 1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Ziel ist die Implementierung einer Kollaborationsumgebung (Gesamtsystem), bei der das Produkt HCL Connections mit adaptierbaren Modulen (Produkte des Herstellers HCL) sowie Applikationen (Produkte von Drittherstellern z.B. Gruppenkalender, Kanban-Board) zu einer harmonisierten Softwareumgebung zusammengefügt und an bereits vorhandene Umgebungen (z.B. HCL Notes) angebunden werden muss.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

**1.2 Vergütung**

- Der Pauschal festpreis\* beträgt \_\_\_\_\_. Die einzelnen Anteile am Pauschal festpreis\* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
- Ausgenommen vom Pauschal festpreis\* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.<sup>1</sup>
- Der Pauschal festpreis\* beträgt \_\_\_\_\_. Die einzelnen Anteile am Pauschal festpreis\* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Ausgenommen vom Pauschal festpreis\* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.<sup>1</sup>
- Es wird kein Pauschal festpreis\* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus Anlage Nr. 1 (Angebot).

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**1.3 Vertragsbestandteile\***

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

**1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis \_\_\_\_ und den folgenden Anlagen:**

Anlagen zum EVB-IT Systemvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	<a href="#">Angebot inkl. Leistungsverzeichnis (gilt als Lastenheft) und seiner Anhänge</a>		
2	<a href="#">Zuschlagserteilung</a>		

- Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge \_\_\_\_\_.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.3.3 bzw. 4.4.3, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

**1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,****1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT System-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten

<sup>1</sup> Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 5.4.1

des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

## 2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

### 2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- Verkauf von Hardware
- Vermietung von Hardware
- Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- Überlassung von Standardsoftware\* auf Zeit (Vermietung)
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer
- Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* (z.B. durch Aufstellung, Installation\*, Customizing\* und Integration\* der Systemkomponenten\*)
- Schulung
- Projektmanagement
- Sonstige Leistungen lt. Anlage Nr. 1 (Angebot)

### 2.2 Leistungen nach den Teilabnahmen und der Gesamtabnahme

- Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\*)
- Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems
- Sonstige Leistungen \_\_\_\_\_

### 2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

- V-Modell XT\*
  - V-Modell XT\* (Version/Stand) \_\_\_\_\_.  
Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.  
Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - Organisationspezifisches V-Modell XT\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.  
Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.  
Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Anlage Nr. 1 (Angebot – Nr. 2.1 Projekthandbuch).

## 3 Systemumgebung\* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten\*

- Die Systemumgebung\* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus [Anlage Nr. 1 \(Angebot - Nr. 5.1 Allgemeines\)](#).
- Die beizustellenden Systemkomponenten\* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten * (HW, SW, IS, S) <sup>1</sup>
1	2	3

<sup>1</sup> HW = Hardware, SW = Standardsoftware\*, IS = Individualsoftware\*, S = Sonstige

Die beizustellenden Systemkomponenten\* ergeben sich aus [Anlage Nr. 1 \(Angebot – Nr. 4.1 Mindest-Voraussetzungen zur Installation\)](#).

**4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems**

**4.1 Verkauf von Hardware**

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP <sup>1</sup>	Menge	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben <sup>2</sup> .	
				Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6
Summe					

<sup>1</sup> US = Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften  
 EU = Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften  
 DT = Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften  
 S = Hardware unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften

<sup>2</sup> Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschalpreis\* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises\* zu ermöglichen.

Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.1 ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

- Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

**4.2 Vermietung von Hardware**

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn <sup>1</sup>	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist in Monaten <sup>2</sup>	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate <sup>3</sup>	Monatlicher Mietpreis	
								Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Monatlicher Gesamtmietpreis									

<sup>1</sup> Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB  
<sup>2</sup> Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB  
<sup>3</sup> Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- Weitere Vereinbarungen zur Kündigungsfrist abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.2 ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.2 lfd. Nr. \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

**4.3 Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)**

**4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung**

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Bei Einzellizenzen ist die Staffelung der Nutzerzahlen laut Angebot - Anlage 1 -Liefer- und Zahlplan zu beachten. Bei einer Standort-Lizenz ist die Nutzerzahl von 5.500 zu bepreisen.

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP <sup>1</sup>	Anzahl erlaubte r Sicheru ngs- kopien	Zu liefernde Version <sup>2</sup>	Abweichend e Nutzungsrec hte gemäß Nutzungsrec htsmatrix Anlage Nr. (Muster 4) <sup>3</sup>	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben <sup>4</sup>		
							Einzelpr eis	Gesamtpr eis	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	Lizenzen Gruppenka- lender (OnTime Group Calendar ApS)  inklusive Core, Domino Connections, Domino Mobil, Domino Pollarity	5.500							
Summe									

<sup>1</sup> US = Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Standardsoftware\* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Standardsoftware\* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Standardsoftware\* unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften

<sup>2</sup> A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

<sup>3</sup> In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware\* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware\* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.3.3).

<sup>4</sup> Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware\* an dem Pauschalpreis\* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises\* zu ermöglichen.

Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware\* gemäß Nummer 4.3.1 ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

Die Vergütung für die Standardsoftware\* gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

**4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware\* auf Quellcodeebene**

- Die Standardsoftware\* aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wird im Sinne von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er
- sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware\*
  - die Anpassungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ in die Standardsoftware\* aufnehmen wird.
  - Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* folgenden Programmstand\*, sondern
    - bis zur Abnahme des Gesamtsystems\*
    - bis zu dem in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Termin erfolgen wird.
- Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen**

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware\* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 4 (s.a. Nummer 4.3.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände\* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

**4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware\***

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware\* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ auf Datenträger: Typ: \_\_\_\_\_, Kennzeichnung: \_\_\_\_\_,
- gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 1 in folgender Form: [Installation auf dem System des Auftraggebers.](#)
- gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_, wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beschrieben.

**4.4 Überlassung von Standardsoftware\* auf Zeit (Vermietung)**

**4.4.1 Leistungsumfang und Vergütung**

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Standardsoftware\*:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EX P 1	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zuliefernde Version <sup>2</sup>	Abweichende Nutzungsrechte (Muster 4) <sup>3</sup> Anlage Nr.	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn <sup>4</sup>	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist <sup>5</sup>	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate <sup>6</sup>	Monatlicher Mietpreis		
												Einzelpreis	Gesamtpreis	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1	Lizenzen Kanban-Board  Huddo-Boards von ISW	5.500					unbegrenzt		12		12			
Monatlicher Gesamtmietpreis														

- 1 US = Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften  
EU = Standardsoftware\* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften  
DT = Standardsoftware\* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften  
S = Standardsoftware\* unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften
- 2 A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
- 3 In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware\* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware\* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.4.3).
- 4 Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB.
- 5 Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB.
- 6 Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- Die Vergütung für die Standardsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

**4.4.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware\* auf Quellcodeebene**

- Die Standardsoftware\* aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wird im Sinne von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er
- sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware\* aufnehmen wird
  - die Anpassungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ in die Standardsoftware\* aufnehmen wird.
  - Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* folgenden Programmstand\*, sondern
    - bis zur Abnahme des Gesamtsystems\*
    - bis zu dem in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Terminerfolgen wird.
- Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.4.3 Abweichende Lizenzbedingungen**

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware\* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 4 (s.a. Nummer 4.4.1 Spalte 7),
- Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände\* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

**4.4.4 Bereitstellung der Standardsoftware\***

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware\* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ auf Datenträger: Typ: \_\_\_\_\_, Kennzeichnung: \_\_\_\_\_.
- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. 1 in folgender Form: [Installation auf dem System des Auftraggebers](#).
- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beschrieben.

**4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer**

**4.5.1 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware\*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*
1	2	3
Gesamtsumme		

Die Individualsoftware\* enthält folgende vorbestehende Teile\*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 4.5.1, Tabelle 1, Spalte 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode*
1	2	3	4

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen\* im Projektverlauf rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile\* in die Individualsoftware\* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile\* die Rechte gemäß Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile\* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine vorbestehenden Teile\* ein, entfällt die Vergütung.

**4.5.2 Vergütung**

- Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware\* beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Erstellung der Individualsoftware\* ist mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
- Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT System-AGB wird die gemäß Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB geschuldete Überlassung am Markt nicht erhältlicher, jedoch für die Bearbeitung der Individualsoftware\* nötiger Werkzeuge\* zusätzlich gemäß Anlage \_\_\_\_\_ vergütet.

Bei Verwendung vorbestehender Teile\* durch den Auftragnehmer gem. Nummer 4.5.1. gilt Folgendes:

- Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware\* abgegolten.

#### **4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware\***

Folgende abweichende Nutzungsrechte werden vereinbart für:

##### **4.5.3.1 Gesamte Individualsoftware\***

- Für die Individualsoftware\* insgesamt gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- Für die Individualsoftware\* insgesamt gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.

##### **4.5.3.2 Bestimmte Individualsoftware\***

Für folgende Individualsoftware\* werden von Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- Für die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- Für die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- Bezüglich der Nutzungsrechte an der Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

##### **4.5.3.3 Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen\* der Individualsoftware\***

- Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* ist ausgeschlossen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile\* der Individualsoftware\* in Verbindung mit der Individualsoftware\* selbst berechtigt.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen\* der Individualsoftware\* ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

##### **4.5.3.4 Werkzeuge\***

- Abweichend von Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks \_\_\_\_\_ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware\* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ eingeräumt.

**4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)**

- Hat der Auftraggeber sich kein ausschließliches Nutzungsrecht ausbedungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber für jede Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ an einen Dritten eine finanzielle Gegenleistung
- in Höhe von \_\_\_\_\_% der in Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_vereinbarten Vergütung
  - in Höhe von \_\_\_\_\_% der erzielten, mindestens aber eine angemessene Lizenzgebühr (netto)
  - gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_
- zu zahlen.
- Die Lizenzrückvergütung ist insgesamt begrenzt auf
- die gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ zu zahlende Vergütung, zuzüglich eines Aufschlages von \_\_\_\_\_%.
  - \_\_\_\_\_% der gemäß Nummer 4.5.1 zu zahlenden Vergütung.

**4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen**

- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.3.2.5 EVB-IT System-AGB die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware\***

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware\* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ auf Datenträger: Typ: \_\_\_\_\_ Kennzeichnung: \_\_\_\_\_.
- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ in folgender Form: \_\_\_\_\_.
- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_beschrieben.

**4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen****4.6.1 Leistungsumfang**

- Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.6.2 Vergütung**

- Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalpreis abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

**4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*****4.7.1 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

- Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* wie in Anlage Nr. [1 \(Angebot – Nr. 3.1 Aufbau Systeme\)](#) beschrieben.

### 4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

### 4.7.3 Vergütung

- Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* ist mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
  - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß [Anlage 1 \(Angebot – Gruppe 1: Aufbau und Betrieb\)](#) sowie [Anlage 1 \(Angebot – Anlage 1 - Liefer- und Zahlplan\)](#).

### 4.8 Schulung

#### 4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

- Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) <sup>1</sup>	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort <sup>2</sup>	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig	
							Betrag pro Schulung	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Summe								

<sup>1</sup> NZ = Nutzerschulung  
 AD = Administratorenschulung  
 MP = Multiplikatoren-schulung/ Keyuserschulung  
 S = sonstige Schulung

<sup>2</sup> Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung

- Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß [Anlage Nr.1 \(Angebot – Nr. 4.10 Erstellung Schulungskonzept\)](#) sowie [Anlage Nr. 1 \(Angebot – Nr. 7. Schulungen\)](#).

**4.8.2 Schulungsunterlagen**

Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:

Lfd. Nr.	Schulung (hier lfd. Nr. aus Nummer 4.8.1 eintragen)	Schulungsunterlage	EXP <sup>1</sup>	Menge
1	2	3	4	5

<sup>1</sup> US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften  
 EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften  
 DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften  
 S = Schulungsunterlage unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften

- gemäß Anlage [Nr.1 \(Angebot – Nr. 7 Schulungen\)](#)
- Soweit für die Individualsoftware\* in Nummer 4.5.3 ausschließliche Nutzungsrechte vereinbart sind, gilt dies abweichend von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB nicht für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_, die für den Auftraggeber individuell erstellt wurden. An diesen Schulungsunterlagen werden lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte \* gemäß Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB eingeräumt.
- Für folgende Schulungsunterlagen werden von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichende weitergehende Nutzungsrechte vereinbart:
  - Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wird statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
  - Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wird zusätzlich das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung gewährt.
  - Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wird zusätzlich das Recht zur Bearbeitung sowie Vervielfältigung und Verbreitung der Bearbeitungen gewährt.
- Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen ergeben sich aus [Anlage Nr.1 \(Angebot – Nr. 7 Schulungen\)](#).

**4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen**

- Die in Nummer 4.8.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- Die Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Anlage [Nr. 1 \(Angebot – Gruppe: 6\)](#) sowie Anlage [Nr. 1 \(Angebot – Anlage 1 – Liefer- und Zahlplan\)](#).

**4.9 Dokumentation**

- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: \_\_\_\_\_.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation:

\_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ zu liefern.

- Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.
- Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.
- Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß [Anlage Nr.1 \(Angebot - Nr. 5.1 Allgemeines\)](#).

#### 4.10 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

##### 4.10.1 Leistungsumfang

- Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung ergibt sich aus Anlage Nr. [1 \(Angebot\)](#).

##### 4.10.2 Vergütung

- Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
  - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für die sonstigen Leistungen beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Vergütung für sonstige Leistungen zur Systemerstellung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß [Anlage 1 \(Angebot – Anlage 1 Liefer- und Zahlungsplan\)](#)

#### 5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände\* nach folgenden Regelungen:

##### 5.1 Arten von Systemserviceleistungen

###### 5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft\*

- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wiederherzustellen.
- folgender Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ wiederherzustellen.

**5.1.1.1 Störungsmeldung****5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung**

- Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen**

Die Störungsmeldung erfolgt

- an folgende Adresse:

Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

- gemäß Anlage Nr. 1 (Angebot – Nr. 3.3.1 Service Desk und Support)

**5.1.1.2 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Mängelklassen**

- Es werden folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	sofort	4 Stunden
Betriebsbehindernder Mangel	4 Stunden	24 Stunden
Leichter Mangel	12 Stunden	48 Stunden

- Die Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.
- Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten\*, Wiederherstellungszeiten\*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Ergänzend können in Nummer 16.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

**5.1.1.3 Servicezeiten**

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	07:00	bis	18:00	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von	-	bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von	-	bis		Uhr

**5.1.1.4 Hotline**

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	08:00	bis	16:00	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von	-	bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von	-	bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* (vorbeugende Maßnahmen)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
  - des Gesamtsystems
  - des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellenden Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_
  - folgender Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ zu vermeiden.

zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen\* (Standardsoftware\*)**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände\* für die aufgeführte Standardsoftware\* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.3.1	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1	Überlassung aller verfügbaren Programmstände*			Zeitpunkt der Leistung	
		Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Auf Anforderung des Auftraggebers	Unverzüglich, sobald verfügbar
1	2	3	4	5	6	7
1		x	x	x		x
	1	x	x	x		x

- Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Besondere Vereinbarung zu Installation\* und Customizing\* der Programmstände\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware\* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände\* der jeweiligen Standardsoftware\* durch die für den neuen Programmstand\* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

**5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

- der Herstellung des Gesamtsystems und der Anbindungen/ Schnittstellen laut Anlage Nr. 1 (Angebot – Anlage 1 Liefer- und Zahlplan).

jeweils

- für die Dauer von 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht vom Auftraggeber gekündigt wird.

zu erbringen.

Soweit die Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf) in Nummer 4.3.3 erfolgt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit:

- dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems
- folgendem Datum \_\_\_\_\_
- der Installation der Lizenzen laut Anlage Nr. 1 (Angebot – Anlage 1 Liefer- und Zahlplan).

jeweils  für die Dauer von 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr,

wenn dieser nicht vom Auftraggeber gekündigt wird.

zu erbringen.

### 5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ Monat(e) zum Ablauf eines \_\_\_\_\_ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

### 5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

#### 5.4.1 Vergütung

- Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis\* abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschalpreis\* beträgt \_\_\_\_\_ Euro<sup>2</sup>.
- Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
  - Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) \_\_\_\_\_ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage [Nr. 1 \(Angebot - Anlage 1 -Liefer- und Zahlplan\)](#).

#### 5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis 30.06. des jeweiligen Jahres)
- einmalig zum \_\_\_\_\_
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

### 5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

#### 5.5.1 Teleservice\* (Auftragsverarbeitung mit Fernwartung)

- Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice\* (Auftragsverarbeitung mit Fernwartung) entsprechend der Teleservicevereinbarung (Auftragsverarbeitungsvertrag) gemäß Anlage [Nr. 1 \(Angebot – Einleitung\)](#).

#### 5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

#### 5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr.

<sup>2</sup> Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschalpreis\* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalpreises\* zu ermöglichen.

\_\_\_\_\_ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

**6 Weitere Leistungen nach der Abnahme**

**6.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.

**6.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme**

**6.2.1 Leistungsumfang**

Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**6.2.2 Vergütung**

- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
  - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

**7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand**

**7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personal-kategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

**7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand**

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

**7.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)**

Wochentag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
			von		bis	Uhr

**7.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)**

Wochentag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
			von		bis	Uhr

**7.2.3 Während sonstiger Zeiten**

Wochentag		Uhrzeit			
Samstag		von		bis	Uhr
Sonntag		von		bis	Uhr
Feiertag am Erfüllungsort		von		bis	Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen**

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT System-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.4 Reisekosten, Nebenkosten\*, Materialkosten und Reisezeiten**

**7.4.1 Reisekosten, Nebenkosten\* und Materialkosten**

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.

- Nebenkosten\* werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.4.2 Reisezeiten**

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand**

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**7.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis\* enthalten sind**

- Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) \_\_\_\_\_ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1, 5.1.2 oder/und 5.1.3).
- Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung für Systemserviceleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**8 Termin- und Leistungsplan**

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS <sup>1</sup> , BB <sup>2</sup> , BBTA <sup>3</sup> , TA <sup>4</sup> , VE <sup>5</sup>	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung )	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

- <sup>1</sup> MS = Meilenstein
- <sup>2</sup> BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
- <sup>3</sup> BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
- <sup>4</sup> TA = Teilabnahmetermin
- <sup>5</sup> VE = Vertragserfüllungstermin\*

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT\* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT\* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus **Anlage Nr. 1 (Angebot – Anlage 1 Liefer- und Zahlungsplan)**.

**9 Zahlungsplan**

- Der Auftraggeber leistet zum \_\_\_\_\_ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB.
- Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Nummer 8, lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ <sup>1</sup> , TZ <sup>2</sup> , SZ <sup>3</sup>	Betrag	Bemerkungen
1	2	3	4

<sup>1</sup> AZ = Abschlagszahlung\*

<sup>2</sup> TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.

<sup>3</sup> SZ = Schlusszahlung

- Der Zahlungsplan ergibt sich aus [Anlage Nr. 1 \(Angebot – Anlage 1 Liefer- und Zahlplan\)](#).

## 10 Projektmanagement

### 10.1 Projektmanager/Projektleiter

#### des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

#### des Auftraggebers:

	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:	Zimmermann, Erik	Wagner, Silke
Position:	Teamleiter E-Zusammenarbeit	Projektleiterin E-Zusammenarbeit
Organisationseinheit/Abteilung:	EB IT-Dienstleistungen Projektmanagement	EB IT-Dienstleistungen Projektmanagement
Telefon:	0351 488 44 33	0351 488 45 21
Fax:		
E-Mail:	<a href="mailto:Ezimmermann1@dresden.de">Ezimmermann1@dresden.de</a>	<a href="mailto:Swagner3@dresden.de">Swagner3@dresden.de</a>
Postanschrift:		

### 10.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten

des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten
1	2	3	4

**10.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung**

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

- dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- folgenden Vereinbarungen gemäß [Anlage Nr. 1 \(Angebot – Nr. 2 Projektmanagement\)](#).

**10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)**

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

- in dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

**11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 <sup>1</sup>	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

<sup>1</sup> Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus [Anlage Nr. 1 \(Angebot – Eigenerklärung zur Eignung\)](#).

**11.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 1 (Angebot – Anlage 5 - Informationssicherheitsleitlinie der LHD) zu beachten;
- sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu unterstellen;
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten;
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_.

**11.3 Kopier- oder Nutzungssperre\***

- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten\* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren\* auf.
- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten\* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren\* auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**11.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge\***

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge\* für die Erstellung der Individualsoftware\*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware\* notwendig sind,
  - verwenden wird: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - entwickeln wird: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge\*.

**11.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)**

- Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in Nummer 4.1 genannter Hardware.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1. genannter Hardware (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**11.6 Entsorgung der Verpackung**

- Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 EVB-IT System-AGB).

## 12 Mitwirkung des Auftraggebers

- Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT\* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT\* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus [Anlage Nr.1 \(Angebot\)](#)

## 13 Abnahme

### 13.1 Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 8 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software\* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft\*.

### 13.2 Testdaten

- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage [Nr.1 \(Angebot – Nr. 3.2 Testphase und Abnahme\)](#).

### 13.3 Dauer, Ort und Systemumgebung\* der Funktionsprüfung

- Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): \_\_\_\_\_.
- Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 2 EVB-IT System-AGB): \_\_\_\_\_.
- Ort der Funktionsprüfung (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): \_\_\_\_\_.
- Ort der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): \_\_\_\_\_.
- Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (abweichend von Ziffern 12.3 und 12.4 EVB-IT System-AGB).
- Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils \_\_\_\_\_.
- Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB

nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung\*: \_\_\_\_\_.

**13.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme**

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT\* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und den Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB).

**13.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung**

- Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ die dort genannten Mängelklassen vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**14 Mängelhaftung (Gewährleistung)****14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems**

- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware\* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate \_\_\_\_\_ Monate beträgt.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware\* die Verjährungsfrist statt 36 Monate \_\_\_\_\_ Monate beträgt.
- Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware\* tritt eine \_\_\_\_\_ monatige Frist.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware\* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten\* \_\_\_\_\_ gilt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen**

- Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14.3 Mängelmeldungen****14.3.1 Form der Mängelmeldung**

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14.3.2 Adresse für Mängelmeldungen**

Die Mängelmeldung erfolgt:

an folgende Adresse:

Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14.4 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Servicezeiten, Hotline**

**14.4.1 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Mängelklassen**

Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	sofort	4 Stunden
Betriebsbehindernder Mangel	4 Stunden	24 Stunden
Leichter Mangel	12 Stunden	48 Stunden

Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

Die Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

**14.4.2 Servicezeiten**

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	07:00	bis	18:00	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

**14.4.3 Hotline**

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	08:00	bis	16:00	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14.5 Teleservice\* (Auftragsverarbeitung mit Fernwartung)**

Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice\* (Auftragsverarbeitung mit Fernwartung) entsprechend der Teleservicevereinbarung (Auftragsverarbeitungsvertrag) gemäß Anlage [Nr. 1 \(Angebot – Anlage 7 - Auftragsverarbeitung mit Fernwartung\)](#).

**14.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung**

Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.6 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**15 Haftungsregelungen****15.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag \_\_\_\_\_ Euro.
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**15.2 Haftung bei Verzug**

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes\*.
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**15.3 Haftung für den Systemservice**

- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt \_\_\_\_\_ Euro pro Vertragsjahr.
- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag \_\_\_\_\_ Euro.
- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice
  - minimal das \_\_\_\_\_fache (statt des Doppelten)
  - maximal das \_\_\_\_\_fache (statt des Vierfachen)

der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

**15.4 Haftung für entgangenen Gewinn**

- Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

**16 Vertragsstrafen bei Verzug****16.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems**

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.  
Die Summe der vorstehenden Vertragsstrafen ist auf den in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB festgelegten Höchstbetrag anzurechnen.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**16.2 Verzug bei Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\***

- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1.1.2 geregelten Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* nach der Abnahme des Gesamtsystems vereinbart.
- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 14.4.1 geregelten Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.

**17 Weitere Vereinbarungen**

**17.1 Garantien**

**17.1.1 Auftragnehmergarantien**

- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 14 und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB) vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erfolgt.
- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 14 und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erfolgt.

**17.1.2 Herstellergarantien**

- Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten\* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Umfang der Leistung im Garantiefall (z.B. VOS/BIS <sup>1</sup> )
1	2	3	4	5

<sup>1</sup> VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort)  
 BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

- Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**17.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes\***

**17.2.1 Übergabe des Quellcodes\***

- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode\* der Individualsoftware\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ nur im Objektcode\* und nicht im Quellcode\* übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode\* der Anpassungen der Standardsoftware\*, die nicht in den Standard übernommen werden, gemäß Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode\* der Individualsoftware\* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
  - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode\* der Anpassungen der Standardsoftware\* gemäß Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
  - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**17.2.2 Hinterlegung des Quellcodes**

- Es wird gemäß Ziffer 18.2 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung des Quellcodes\* folgender Standardsoftware\* oder Individualsoftware\* (abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB) vereinbart.

Lfd. Nr. aus (4.3.1/4.4.1/4.5.1)	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	ODER	Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung gemäß
1	2		3
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____  Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____		Anlage Nr. _____
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____  Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____		Anlage Nr. _____
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____  Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____		Anlage Nr. _____

**17.3 Haftpflichtversicherung**

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

**17.4 Sicherheiten**

**17.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft**

- Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung \_\_\_\_\_ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

**17.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit**

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

- Vertragserfüllung  
Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.  
  
Höhe der Sicherheit:  
 Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit \_\_\_\_\_% des Erstellungspreises\*.  
 Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB wird die teilweise Rückgabe der Sicherheit nach Teilabnahmen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB verlangen.

Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

- Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit \_\_\_\_\_% des Auftragswertes\*.

**ODER****17.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit**

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.

- kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

Höhe der Sicherheit:

- Abweichend von Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung \_\_\_\_\_% des Erstellungspreises\* und für die Mängelhaftung \_\_\_\_\_% des Erstellungspreises\*.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB verlangen.

**17.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage [Nr. 1 \(Angebot – Anlage 6 Geheimhaltungsvereinbarung\)](#).
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage [Nr. 1 \(Angebot – Anlage 7 Auftragsverarbeitung mit Fernwartung\)](#) eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**17.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_.

**17.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers**

- Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 649 BGB aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 17.8 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum  
Auftragnehmer

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Gemäß Vereinbarung im Angebot gilt der Vertrag mit der Zuschlagserteilung als geschlossen, sodass eine Unterzeichnung durch den Auftragnehmer und Auftraggeber entfällt. Der Auftragnehmer hat mit Angebotsabgabe am xx.xx.xxxx zugestimmt.